

Satzung

TC 80 Obereisesheim e.V.

Stand: 21.03.1996

§ 1 - Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Tennisclub 80, hat seinen Sitz in Neckarsulm-Obereisesheim und ist ins Vereinsregister eingetragen.

§ 2 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 - Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er dient der Pflege und Förderung des Tennissports und ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins erhalten sie für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Keine Person darf durch Ausgaben, welche den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Parteipolitische, konfessionelle oder rassistische Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

§ 4

Der Verein will die Mitgliedschaft im Württ. Landessportbund e.V. (WLSB) erwerben und behalten. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 5 - Mitgliedschaft

Der Verein hat

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Jugendmitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) passive Mitglieder

I. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede volljährige männliche oder weibliche Person werden.
2. Personen im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche, Personen unter 14 Jahren als Kinder.
3. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Ausschusses durch die Hauptversammlung ernannt.
4. Passive Mitglieder können Personen werden, die vorübergehend oder auf längere Zeit den Tennissport nicht pflegen wollen, aber trotzdem Mitglied sein wollen.

Die Aufnahme des Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Ausschusses auf schriftlichen Antrag. Beschließt der Ausschuss die Aufnahme, so hat das Mitglied eine Aufnahmegebühr zu bezahlen. Mit der schriftlichen Aufnahmeerklärung wird eine Satzung und eine Platz- und Spielordnung ausgehändigt. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags wird schriftlich mitgeteilt. Sie braucht nicht begründet zu werden. Jugendliche benötigen einen von einem Erziehungsberechtigten gestellten schriftlichen Aufnahmeantrag. Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszwecks und unterwirft sich der Satzung.

II. Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen kann, wobei die Austrittserklärung von Kindern und Jugendlichen durch den Erziehungsberechtigten abzugeben ist. Die Austrittserklärung muss bis spätestens 31.10. des Jahres dem 1. Vorsitzenden vorliegen.
2. durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Ausschluss kann durch den Ausschuss beschlossen werden,

- a) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens sechs Monaten in Rückstand gekommen ist,
- b) bei einem groben Verstoß gegen die Satzung und Ordnung des Vereins und der Verbände, denen der Verein angehört,
- c) bei unehrenhaftem Verhalten, das dem Ansehen des Vereins in grober Weise schadet.

Vor dem Ausschluss in den Fällen 2 b) und 2 c) wird dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben. Der Ausschlussbeschluss wird schriftlich mitgeteilt. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb vier Wochen gegenüber dem Ausschuss ein Berufungsrecht an die nächste Hauptversammlung zu, zu welcher er einzuladen ist. Aus dieser ist ihm ggf. Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses ruhen die Rechte des Mitglieds. Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Entsprechende Erklärungen sind dem Erziehungsberechtigten gegenüber abzugeben.

§ 6 - Beiträge

Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages wird durch den Ausschuss festgesetzt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Die Beträge werden im Abbuchungsverfahren zu Jahresbeginn eingezogen, wozu das Mitglied mit dem Aufnahmeantrag seine Zustimmung erteilt. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit. Passive Mitglieder zahlen einen ermäßigten Jahresbeitrag.

§ 7 - Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ausschuss

§ 8 - Die Hauptversammlung

A) Die ordentliche Hauptversammlung

1. Jeweils im ersten Quartal eines neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom ersten Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage zuvor durch Rundschreiben an die Mitglieder. Das Rundschreiben muss die Tagesordnung enthalten.
2. Die Tagesordnung hat zu enthalten:
 - a) Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichts durch den ersten Vorsitzenden und den Kassier
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstands und des Kassiers (alle zwei Jahre)
 - d) Beschlussfassung über Anträge
3. a) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen sind hiervon nur Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über ihre Zulassung entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

- b) Anträge zur Änderung der Satzung sind den Mitgliedern mit der Tagesordnung bzw. unverzüglich nach Eingang gem. Ziffer 1 im Wortlaut bekanntzugeben. Anträge zur Änderung der Satzung können als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen werden.
 - 4. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen, voll stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
 - 5. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
 - 6. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter, zu unterzeichnen ist.
- B) Die außerordentliche Hauptversammlung findet statt:
- a) wenn sie der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält,
 - b) bei Ausscheiden eines der zwei Vorsitzenden,
 - c) wenn die Einberufung von mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder schriftlich gefordert und begründet wird. Für ihre Einberufung gelten die gleichen Vorschriften wie zu A).

§ 9 - Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und einem Stellvertreter. Die Vertretung des Vereins i.S. des § 26 BGB erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden jeweils allein.

Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 - Der Ausschuss

1. Der Ausschuss besteht aus dem Vorstand und aus
 - a) dem Schriftführer
 - b) dem Kassierer
 - c) dem Sportwart
 - d) dem Jugendwart

2. Die Ausschussmitglieder sind an die gefassten Beschlüsse gebunden.
3. Die Einberufung und Vorbereitung der für einen geordneten Vereinsbetrieb erforderlichen Ausschusssitzungen obliegt dem 1. Vorsitzenden. Auf Verlangen von mindestens 3 Ausschussmitgliedern hat er eine Ausschusssitzung unverzüglich einzuberufen.
4. Der Ausschuss ist bei Anwesenheit von mindestens vier seiner Mitglieder beschlussfähig. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.
5. Scheidet ein Ausschussmitglied während seiner Amtszeit aus oder ist es zeitweilig verhindert, ist der Ausschuss berechtigt, vorübergehend, längstens aber bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, einen Vertreter aus den Mitgliedern zu berufen.
6. Der Ausschuss ist berechtigt, aus dem Kreis der Mitglieder Hilfsausschüsse zu seiner sachverständigen Beratung und Unterstützung zu bilden.
7. Der Ausschuss ist berechtigt, durch Beschluss an die Mitglieder die silberne oder goldene Ehrennadel für besondere Verdienste um den Verein oder für besondere sportliche Erfolge zu verleihen.
8. Beschlüsse des Ausschusses gelten mit der Veröffentlichung in einem Rundschreiben an alle Mitglieder, als bekanntgemacht.

§ 11 - Der Schriftwart

Der Schriftwart besorgt den Schriftverkehr und die Protokollführung in den Ausschusssitzungen und Mitgliederversammlungen. Die Protokolle sind von ihm und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 12 - Der Sportwart

Der Sportwart hat den Sportbetrieb und die Wettspiele, Verbandsspiele, Clubturniere und sonstige Turniere zu leiten und abzurechnen. Er hat die Wettspielmannschaften zu betreuen, den Trainer zu beaufsichtigen und den Jugendwart zu beraten.

§ 13 - Der Jugendwart

Dem Jugendwart obliegt die Schulung, Betreuung und Förderung der Jugendabteilung im Einvernehmen mit dem Sportwart.

§ 14 - Der Kassier

Der Kassier ist zu Erfüllungsgeschäften allein bevollmächtigt. Er erhält Bank- und Postscheckvollmacht. Er hat die Kassengeschäfte zu erledigen und den Vorstand und Ausschuss in allen finanziellen Angelegenheiten zu unterrichten und zu beraten. Er ist über geplante

Ausgaben zu unterrichten und hat ein Einspruchsrecht. Der Kassier stellt den jährlichen Kas-
senbericht und Haushaltsplan auf.

§ 15 - Neuwahlen

Der Vorstand und der Ausschuss werden alle zwei Jahre von der Hauptversammlung ge-
wählt.

§ 16 - Spielbetrieb und Pflege der Anlage

1. Der Spielbetrieb auf der Anlage findet nach den Bestimmungen der Spielordnung statt,
die der Ausschuss auf Vorschlag des Sportwarts beschließt. Sie wird laufend den Ver-
hältnissen der Platzanlage angepasst.
2. Der Spielbetrieb auf den Platzanlagen wird durch den Ausschuss eingeteilt bzw. über-
wacht.

§ 17 - Haftung

Bei Schäden, die einem Mitglied durch Benutzung der Vereinseinrichtungen entstehen, haf-
tet der Verein nur im Rahmen der Sportunfallversicherung.

Für Schäden des Vereins, die ein Mitglied schuldhaft oder vorsätzlich verursacht, haftet das
Mitglied.

§ 18 - Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden,
auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitglie-
dern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mit-
glieder.
- b) Für den Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen
Vereinszweckes bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte
des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene
Vereinsvermögen fällt mit Zustimmung des Finanzamtes, nach Beschluss der letzten
Hauptversammlung, an eine gemeinnützige Institution zur ausschließlichen Verwendung
im Sinne des § 3 dieser Satzung festgelegten Zweckes.

TC 80 Obereisesheim e.V.
DER VORSTAND